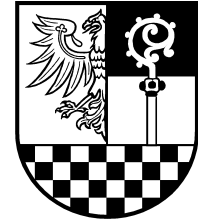


Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 21.11.2011
Drucksache Nr.: 4-1106/11-KT, zum Jan-Baczewski-Haus in Rangsdorf

Sachverhalt:

In der Nacht vom 22. zum 23.7.2010 wurde das Jan-Baczewski-Haus in Rangsdorf durch einen Brand fast vollständig zerstört. Mit Beschluss vom 28.3.2011 sprach sich der Kreistag Teltow-Fläming für den Wiederaufbau des Jan-Baczewski-Hauses aus.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Ist der Kreisverwaltung bekannt, ob strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Brand des Jan-Baczewski-Hauses eingeleitet worden sind?
2. Hat der Eigentümer den Abriss des Hauses beantragt?
3. Welche Stellungnahmen haben bis zum heutigen Zeitpunkt die Denkmalschutzbehörden abgegeben?
4. Welche Maßnahmen hat die Kreisverwaltung eingeleitet, um den Beschluss des Kreistages vom 28.3.2011 umzusetzen, zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?
5. Befürwortet die Gemeinde Rangsdorf den Wiederaufbau des Jan- Baczewski-Hauses?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Herr Beigeordneter Gärtner die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Es wurden strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt. Ein Vertreter der Kriminalpolizei aus Luckenwalde suchte am 10.08.2010 die untere Denkmalschutzbehörde auf. Am 20.04.2011 wandte sich die untere Denkmalschutzbehörde schriftlich an die Staatsanwaltschaft Potsdam, um den Ermittlungsstand zu erfragen. Das Ersuchen blieb aber bislang unbeantwortet.

Im Zuge der Anfrage des Abgeordneten Herrn Eichelbaum wurde am 21.11.2011 erneut bei der Staatsanwaltschaft Potsdam der Ermittlungsstand erfragt. Eine konkrete telefonische Auskunft

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

wurde nicht gegeben. Die untere Denkmalschutzbehörde hat deshalb am gleichen Tage noch mal per FAX nachgefragt. Die Antwort steht noch aus. Sie wird bei Vorliegen dem Kreistag im Nachgang übermittelt.

Zu 2.

Der Eigentümer hat am 12.01.2011 einen Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abbruch des Denkmals „Wohnhaus Baczewski“ gestellt.

Zu 3.

Folgende Stellungnahmen wurden seitens des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) und der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) abgegeben:

BLDAM am 20.09.2010:

Nach einem Ortstermin wurde festgestellt, dass die Brandruine aufgrund der hohen Schäden nicht mehr sanierungsfähig sei. Das Bauwerk verbleibt auf der Brandenburgischen Denkmalliste.

BLDAM am 10.02.2011:

Erstellung der Dokumentationsanforderungen die bei einem Abbruch zu erfüllen sind.

BLDAM am 07.03.2011:

Herstellen des Benehmens zum Abbruch, da das Denkmal nicht sanierungsfähig sei.

UDB am 12.04.2011:

Eine rechtliche Prüfung ergab, dass die Erhaltung des Denkmals im Sinne des § 7 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes unzumutbar ist, da keine Sanierungsfähigkeit des Gebäudes aufgrund des Brandschadens gegeben ist. Eine gesetzlich fixierte Ermächtigungsgrundlage für die untere Denkmalschutzbehörde, vom Eigentümer den Wiederaufbau zu fordern, gibt es nicht.

BLDAM am 28.04.2011:

Eine erneute Abfrage beim BLDAM, ob die Fachbehörde bei ihrem bereits erteilten Benehmen zum Abbruch des Denkmals bleibt, ergab keine andere Auffassung. Keine Löschung aus der Denkmalliste, solange die Brandruine steht.

BLDAM am 11.07.2011:

Wiederholung, Gebäude wird erst nach Abbruch bzw. vollständigem Neubau aus der Denkmalliste gelöscht.

UDB am 15.08.2011:

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch der Brandruine unter der Auflage, das Bauwerk gemäß den Anforderungen des BLDAM zu dokumentieren.

Grundsätzlich ist die Rechtslage so, dass ein unter Denkmalschutz gestelltes Gebäude solange in der Denkmalliste verbleibt, bis das Gebäude abgebrochen und damit nicht mehr vorhanden ist. Auch das einer Brandstiftung zum Opfer gefallene und nicht mehr sanierungsfähige Haus des Herrn Jan Baczewski bleibt als Brandruine auf der Denkmalliste stehen, bis es vom Eigentümer abgebrochen wurde.

zu 4.

Der Beigeordnete Herr Detlef Gärtner hat - teils gemeinsam mit Herrn Bürgermeister Rocher - mehrere Gespräche mit dem Grundstückseigentümer geführt. In den Gesprächen ging es um die Frage, welche Möglichkeiten zu einem möglichen Wiederaufbau des „Blauen Hauses“ bestehen. Dies vor allem auch unter Berücksichtigung der politischen Gegebenheiten.

Herr Gärtner hat mit Herrn Rocher und dem Eigentümer nach dem Beschluss des Kreistages gemeinsam das abgebrannte Haus besichtigt. Dem Eigentümer wurde vom Bürgermeister Herrn Rocher im Rahmen dieses Termins ein in der Nähe gelegenes, gemeindeeigenes Grundstück als mögliches Tauschobjekt angeboten, welches auch besichtigt wurde. Der Eigentümer hat sich aber letztendlich dazu entschieden, sein Grundstück nicht zu veräußern, da dem damaligen Erwerb des Grundstückes ein langer Suchprozess vorausgegangen war und er gerne auf seinem Grundstück ein Haus für seine Familie bauen will.

Der Eigentümer hat deshalb eine Bescheidung seines Antrages aus dem Januar des Jahres erbeten und auch deutlich gemacht, dass er gerichtlich gegen den Landkreis vorgehen wird, wenn sein bescheidungsreifer Antrag nicht beschieden wird. Mit Blick auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen den Landkreis und der eindeutigen Rechtslage, hat die untere Denkmalschutzbehörde den Abbruchantrag genehmigt.

Das Gebäude ist noch nicht abgebrochen worden.

Ein Gespräch mit der Staatskanzlei hat aufgrund der bestehenden Rechtslage auch zu keiner anderen Lösung geführt.

Zu 5.

Um diese Frage zu beantworten, hat die Kreisverwaltung die Anfrage des Herrn Abgeordneten Eichelbaum der Gemeinde zugeleitet. Eine Antwort steht noch aus, da Herr Bürgermeister Rocher die gemeindlichen Gremien erst mit dieser Frage befassen muss. Die ausstehende Antwort wird zu gegebener Zeit dem Kreistag zugeleitet.

Angemerkt werden muss, dass ein Wiederaufbau bzw. ein Nachbau des „Blauen Hauses“ an gleicher Stelle nur möglich sein wird, wenn der Eigentümer sein Grundstück verkauft oder möglicherweise gegen ein anderes tauscht. Auch eine diesbezüglich ins Gespräch gebrachte Begegnungsstätte oder –zentrum könnte an der Stelle nur errichtet werden, wenn das Grundstück vom Eigentümer erworben werden könnte.

Giesecke